

Minderjährige und das Vereinsrecht

Auch in Schachvereinen werden oft Minderjährige als Mitglieder aufgenommen. Zu unterscheiden ist zwischen **Geschäftsunfähigen** (unter 7 Jahren) und **beschränkt Geschäftsfähigen** (7 – 17-jährige).

Geschäftsunfähigkeit

Kinder, die geschäftsunfähig sind, handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter. Dies sind in der Regel beide Elternteile. Bei getrennt lebenden Eltern, geschiedenen Eltern u. s. w. ist entscheidend, wer das Sorgerecht ausübt.

Tipp: Grundsätzlich die Unterschrift von Vater und Mutter einfordern oder sich eine Kopie der Sorgerechtsbestimmung geben lassen, falls ein Elternteil behauptet, das Sorgerecht inne zu haben.

Die gesetzliche Vertretung der Eltern ist erforderlich für:

- Eintritt in den Verein,
- Ausübung der Mitgliederrechte,
- Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen, wie z. B. Anmeldungen,
- Geltendmachung von Beitragsforderungen,
- Austritt aus dem Verein

Beschränkt Geschäftsfähige

Beschränkt geschäftsfähige Kinder können Willenserklärungen abgeben. Die Wirksamkeit ist jedoch abhängig von der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung kann vorab als Einwilligung oder im Nachhinein als Genehmigung erteilt werden. Bis zur Zustimmung sind alle Rechtsgeschäfte des beschränkt Geschäftsfähigen schwebend unwirksam. Schwebend unwirksam heißt, dass die abgegebene Willenserklärung solange nichtig ist, bis die Eltern das Rechtsgeschäft genehmigt haben. Wird keine Genehmigung erteilt, ist das abgeschlossene Rechtsgeschäft unwirksam.

Hinweis für Leser mit juristischen Kenntnissen

Bei den Rechtshandlungen, die ein Jugendlicher im Zusammenhang mit einer Vereinsmitgliedschaft eingeht, wird man weder von einer Wirksamkeit aus dem Gesichtspunkt des lediglich rechtlichen Vorteils noch von einer Wirksamkeit unter dem Gesichtspunkt des Taschengeldparagraphen ausgehen können.

Tipp: Wegen der rechtlichen Unklarheiten der schwebend unwirksamen Rechtshandlungen beschränkt Geschäftsfähiger sollte der Schachverein von vornherein auf der Unterschrift der Eltern bestehen.

Beitragspflicht

Wichtig ist, dass die Beitragspflicht beim Mitglied liegt, also beim Minderjährigen, und nicht bei dessen Eltern.

Tipp: In der Beitrittserklärung sollte ein Passus aufgenommen werden, wonach die Eltern die Beitragspflicht für ihre Kinder übernehmen.

Beschränkt Geschäftsfähige im Vorstand

Die Satzung kann dies vorsehen. Sonst ist dies nicht möglich.

Rechte der beschränkt Geschäftsfähigen

Wenn die Satzung keine anderen Regelungen trifft, haben die beschränkt Geschäftsfähigen die vollen Mitgliedschaftsrechte wie Volljährige.

Stichpunkte hierzu:

Minderjährige, Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige, Beitragspflicht, beschränkt Geschäftsfähige im Vorstand, Rechte der beschränkt Geschäftsfähigen